

Hat das Gericht neben einer Strafe nicht auf Entzug der Fahrerlaubnis erkannt, obwohl diese Frage geprüft wurde, dürfen auch die Organe der Deutschen Volkspolizei keinen Entzug mehr aus Anlaß der Straftat vornehmen. Dieser Entzug ist allerdings möglich, wenn von Strafe oder anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde, so also bei Einweisung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit oder ausschließlicher Verurteilung zum Schadensersatz.

Gesellschaftliche Gerichte können eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis geben. (§ 22 SdIKO, § 22 KKO)

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht nur bei Straftaten gegen die Sicherheit des Verkehrs (§§ 196 bis 201) zulässig, sondern auch bei allen anderen Straftaten, sofern der Täter in seiner Eigenschaft als Führer eines Kraftfahrzeuges handelte und deshalb sein Ausschluß von der Führung eines Kraftfahrzeuges erforderlich wird, z. B. wenn der Täter das Opfer in einem Kraftfahrzeug in eine entlegene Gegend transportierte oder das Fahrzeug zum Transport der Diebesbeute benutzt wurde.

2. Der Entzug der Fahrerlaubnis kann nach seinem Wesen und nach seinen Folgen für den Betroffenen ein erheblicher Eingriff sein. Das gilt insbesondere für Berufskraftfahrer bzw. Personen, für die der Besitz der Fahrerlaubnis für die Ausübung ihres Berufs dringend erforderlich ist. In solchen Fällen kann der **Ausspruch des Entzugs** der Fahrerlaubnis in seiner Wirkung einem Tätigkeitsverbot gleichkommen. Diese Maßnahme sollte deshalb vorwiegend nur dann angewandt werden, wenn
- der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat gegen die Sicherheit im Straßenverkehr begangen hat
 - in anderen Fällen dem Täter durch den Entzug der Fahrerlaubnis die Möglichkeit zur Begehung weiterer ähnlicher Straftaten genommen werden soll.

Der Entzug für unbegrenzte Dauer sollte nur bei Verbrechen und besonders schweren fahrlässigen Vergehen nach § 196 Abs. 3 ausgesprochen werden.

3. Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet. (§ 34 Abs. 2 der Ersten DB zur StPO der DDR vom 5. 6. 68, GBl. II S. 392 ft.)

Auch hier gilt der Grundsatz, daß die Dauer des Entzugs durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden kann, wenn ihr Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Für die Antragstellung gelten auch hier die Grundsätze des § 52 Abs. 2. Wurde der Entzug der Fahrerlaubnis für unbegrenzte Dauer ausgesprochen, kann der Entzug aufgehoben werden, wenn ein vorbildliches Verhalten des Verurteilten vorliegt, er nach besten Kräften seine Tat wiedergutmacht und sich bewährt hat und eindeutig die künftige Achtung der Gesetzlichkeit durch ihn zu erwarten ist.